Zeitschrift: Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile

Herausgeber: Schweizerischer Zivilschutzverband

Band: 4 (1957)

Heft: 1

Rubrik: Impressum

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 25.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

die darauf abzielen, die Verluste an Menschenleben und an materiellen Gütern im Bereiche der Zivilbevölkerung herabzusetzen. Die Aufgabe, die sich in der zweiten Hälfte des letzten Jahrhunderts im Hinblick auf den Schutz und die Pflege der Heeresangehörigen stellte, stellt sich heute mit noch grösserer Dringlichkeit im Hinblick auf den Schutz, die Rettung und Betreuung der Zivilpersonen. Dabei besteht das Hauptziel des Zivilschutzes in der Verhütung von Verlusten und nicht in der Behebung von erlittenen Schäden, weil der Zivilbevölkerung im Gegensatz zur Armee keine Kampfaufgabe zufällt und damit keine Pflicht, sich den Gefahren um des Erfolges willen auszusetzen.

Mit vollem Recht wird heute unterstrichen, dass der Zivilschutz

HERAUSGEBER
Schweizerischer Bund für Zivilschutz
Bern, Postcheckkonto III/25251
(Jahresabonnement für Nichtmitglieder Fr. 3.50)
Druck: Vogt-Schild AG, Solothurn
Redaktion: Postfach Bern 7

zur Landesverteidigung gehört, weil die Armee nicht standhalten und die Landesregierung nicht mehr frei entscheiden könnte, wenn die Zivilbevölkerung den Schlägen des Krieges schutzlos preisgegeben wäre. Und doch muss der Zivilschutz in seinem Wesen und seiner Bestimmung als humanitäre Aufgabe verstanden werden. Sein primäres Anliegen ist die Erhaltung des menschlichen Lebens, des Lebens der Wehrlosen, ohne Ansehen der Nationalität oder der Zugehörigkeit zu Parteien, Rassen und Konfessionen.

Der Zivilschutz müsste auch in jenem äussersten Fall aktionsbereit sein, wo der militärische Widerstand aufgehört hat, der Krieg, besonders der Luftkrieg aber weitergeführt wird gegen unser vom Feinde besetztes Land.

Der Zivilschutz ist die Weiterführung jener Tat der Hilfe, die ein Schweizer Bürger 1859 und später zu Ehren seines Vaterlandes vollbracht hat. Wir dürfen alle aus Ueberzeugung hinter dieser Tat und ihrer modernen Verwirklichung im Zivilschutz stehen.

«Auch zur Verteidigung unserer kulturellen Schätze müssen wir gerüstet sein»

So betonte Herr Prof. Dr. Hans R. Hahnloser, Bern, Sachbearbeiter für Kulturgüterschutz im Armeestab, im letzten November in seiner packenden Rektoratsrede. Die Kunstschätze der Schweiz, die sie seit Jahrhunderten hütet und bewundert, müssen

vor Vernichtung durch Bombenangriffe geschützt werden. Wir werden in unserer nächsten Nummer den betreffenden Teil der Rektoratsrede wiedergeben. Für heute sei darauf aufmerksam gemacht, wie wichtig auch hier der Zivilschutz ist.

Jetzt geht es um den Verfassungsartikel, nicht um das Gesetz. Erst durch Gesetz kann die Schutzdienstpflicht eingeführt werden!

16 Stunden Grundausbildung der Frauen in der Hauswehr innert einem Jahr und 8 Stunden Weiterausbildung in späteren Jahren — ist das zuviel verlangt?

Zivilschutz ist Selbstschutz im eigenen Heim!

Wer den Brand im eigenen Haus nicht bekämpft, gefährdet auch die Nachbarn!

Jeder gehe am 3. März zur Urne!

Zivilschutz JA!